Wien Donnerstag den 1. Juli 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei

Inhalt.

Zum Verfahren in Sachen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Schule.

Von Carl Freiherrn v. **Jacobi d'Ekholm.**

(Fortsetzung.)

Was nun die Judicatur in derlei Fällen selbst anbelangt, so gehören diese letzteren gewiß zu den schwierigsten, die in der administrativ-judiciellen Thätigkeit überhaupt vorkommen.

Diese Schwierigkeit resultirt zum Theile aus dem Mangel processualischer Formen, zum großen Theile aber aus der mangelhaften Beschaffenheit des bei solchen Streitigkeiten überhaupt verfügbaren Beweismateriales. Dasselbe beschränkt sich fast durchgehends auf Urkunden: die Stamm- und andere Fassionen, Stiftungsdocumente, Verpflichtungsurkunden, die Grundentlastungsacten, kirchenämtliche Aufzeichnungen und dgl. In den meisten Fällen stehen der entscheidenden Behörde nur die Fassionen und die Grundentlastungsacten zu Gebote.

Im Allgemeinen ist nun wohl als Norm festzuhalten, daß die in den Fassionen über das Lehrereinkommen enthaltenen Daten, soferne diese Fassionen alle äußeren Zeichen der Legalität an sich tragen, insolange für wahr gehalten werden müssen, als nicht das Gegentheil erwiesen wurde. Allein es gibt dessen ungeachtet sehr viele Fälle, wo eine Entscheidung auf Grund solcher Fassionen nicht wird gefällt werden können. Zunächst nämlich sind nicht in allen Fassionen jene Daten zu finden, welche der Entscheidung zu Grunde gelegt werden müssen. Die Frage, um deren Klarstellung es sich nämlich handelt, ist einfach die, ob die den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Bezüge oder Leistungen ehedem zu dem Schuleinkommen des Lehrers gehörten, oder ob dieselben eine Entlohnung für seine kirchlichen Functionen bildeten.

Die Beantwortung dieser Frage aus der Stammfassion ist in der Regel unmöglich; desgleichen geben auch die nächsten aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts herrührenden Fassionen hierüber gemeiniglich keinen genügenden Aufschluß. Denn, wenngleich in denselben die Einnahmen des Lehrers specificirt angegeben erscheinen, so sind dieselben doch nicht nach den Titeln der von dem Lehrer dafür zu verrichtenden Gegenleistungen geordnet, sondern lediglich nach der Einnahmsquelle. Gemeiniglich erscheinen aufgeführt: Schulgeld, Ertrag der Grundstücke, sonstige Zuflüsse an Geld und Naturalien, von der Obrigkeit (der Gutsherrschaft), von der Gemeinde, von der Kirche, Interessen von Stiftungscapitalien u. s. w. Es ist klar, daß aus diesen Aufzeichnungen der Rechtstitel des Bezuges nicht entnommen werden kann. Zwar hätte nach den bestandenen Vorschriften bei jedem Bezuge in der Fassion angegeben werden sollen, weßhalb derselbe dem Lehrer gebühre, und welche Gegenleistung dieser dafür zu verrichten habe, allein diese Vorschrift wurde leider nie beachtet. Die Verfasser jener Fassionen haben wohl kaum geahnt, welche Schwierigkeiten sie durch diese Nachläßigkeit den Schulbehörden von heute bereiteten. Es war dies auch wohl kaum zu ahnen. Damals war der Schulmann zugleich ein Mann der Kirche; was er an Einnahmen bezog, bezog er in beiden Eigenschaften; es schien genug, zu constatiren, wieviel er bezog; aus welchem Rechtstitel er jeden einzelnen Bezug genoß, ob er ihn als Lehrer oder als Diener der Kirche bezog, dies so genau zu untersuchen, schien nicht nöthig — denn wer hätte damals daran gedacht, daß eine Trennung der beiden Functionen stattfinden, daß die Schule sich von der Kirche lossagen und daß dann auch eine Sichtung der Bezüge der Lehrer nothwendig werden könnte! So weit warfen die Ereignisse der letzten Jahrzehnte ihre Schatten nicht voraus.

Die späteren Fassionen — etwa seit den Vierzigerjahren — sind ihrer Fassung nach eher geeignet, über die erwähnte Streitfrage Aufschluß zu geben. In diesen Fassionen sind die Einkünfte des Lehrers gemeiniglich nach seinen Functionen geschieden: es werden aufgeführt: Einkünfte des Schuldienstes, Einkünfte des Meßner- und des Organistendienstes. Dessenungeachtet aber sind Fälle denkbar, in denen es nicht räthlich erscheint, diesen Fassionen sofort unbedingt Glauben beizumessen und lediglich auf Grund ihrer Angaben zu entscheiden. Denn abgesehen davon, daß viele dieser Fassionen nicht behördlich adjustirt sind, in welchem Falle ihnen dann ein wesentliches Moment ihrer urkundlichen Beweiskraft abgeht; so kann hie und da selbst bei einer mit allen äußeren Zeichen der Legalität versehenen Fassion bei kritischer Durchsicht der einzelnen Aufzeichnungen die innere Glaubwürdigkeit derselben zweifelhaft erscheinen, da es vorkömmt, daß unter die eine oder andere der erwähnten Rubriken Kosten subsumirt sind, welche absolut ihre Stelle daselbst nicht finden.

In solchen Fällen bleibt sodann der Behörde wohl nichts anderes übrig, als irgend welche andere Acten oder Urkunden zu requiriren, die etwa als Beweismateriale dienen und im speciellen Falle einen Aufschluß über die fraglichen Verhältnisse gewähren könnten. Dies

sind z. B. bei abgelösten Giebigkeiten die Grundentlastungs-Acten, bei Leistungen der Gemeindemitglieder etwa die unterthänigen Gabenbücheln und die Urbarien, bei Zuwendungen Seitens der Gutsherrschaften die Rechnungen der herrschaftlichen Rentämter u. s. w. Durch die Heranziehung dieses und ähnlichen Materiales wird sodann wohl in den meisten Fällen ein Beweis hergestellt, beziehungsweise der vorhandene halbe Beweis vervollständiget werden können. Natürlich wird in allen Fällen, wo eine derartige Leistung auf Grund eines speciellen Titels in Anspruch genommen wird, dieser specielle Titel nachzuweisen, und werden die hierüber vorhandenen Documente und etwaigen sonstigen Beweismittel beizubringen sein.

Wie bereits erwähnt, bewegt sich bei diesen administrativen Processen das Beweisverfahren in der Regel lediglich im Rahmen des Urkundenbeweises, andere Beweisformen kommen höchst selten vor; der Beweis durch Eid natürlich gar nicht, — eine Art Zeugenbeweis in einzelnen Fällen.

Eine Aussage des Schullehrers selbst über den Titel eines Bezuges wäre natürlich in den meisten Fällen bedenklich, weil, wenn die strittige Leistung zu dem Schuleinkommen gehörte, dieselbe lediglich in die Bezirksschulcasse fließt, ohne daß der dem Lehrer aus dieser zu bezahlende Gehalt dadurch vermehrt würde, — falls die Leistung nicht etwa gar in diesem Falle als aufgehoben zu betrachten wäre, — während der fragliche Bezug, wenn er als nicht zum Schuleinkommen gehörend erkannt wird, dem Lehrer in den Gehalt nicht eingerechnet werden darf, und derselbe ihn daher, soferne er ein Entgelt für eine erlaubte Nebenfunction bildet, nebst seinem Gehalte weiter beziehen kann Dagegen wäre z. B., wenn es sich darum handelte, zu constatiren, ob eine von den Gemeindegliedern an den Lehrer entrichtete Abgabe dem Lehrer als solchem oder mit Rücksicht auf seine Function als Meßner, Organist u. s. w. zugedacht war, bei dem etwaigen Abgange irgend eines anderen Beweismittels nichts dagegen einzuwenden, wenn die ältesten Gemeindeangehörigen darüber gefragt würden, in welcher Intention sie die fragliche Abgabe bisher geleistet.

Wir wollen an dieser Stelle noch einiger Argumente erwähnen, welche häufig von der einen oder anderen Seite in's Feld geführt werden, die aber von vornherein als nicht stichhältig erscheinen müssen. Auf Seite der Kirche glaubt man in Fällen, wo positive Beweise gar nicht beigebracht werden können, häufig genug gethan zu haben, wenn man behauptet, daß die kirchlicherseits reclamirte Leistung eine Entlohnung für kirchliche Functionen bildete. Mit dieser Behauptung glaubt man sich insbesondere in jenen Fällen begnügen zu können, wo dieselbe durch die Nomenclatur der betreffenden Leistung unterstützt wird, wie dies z. B. bei Abgaben der Fall ist, die unter dem Namen eines Zehents gegeben wurden, oder wo in der That kein Zweifel darüber aufkommen kann, daß die fragliche Leistung ursprünglich eine Entlohnung für gewisse kirchliche, beziehungsweise mit religiösen Uebungen und Gepflogenheiten zusammenhängende Functionen bildete, welche der Schullehrer ehedem versah, z. B. bei Abgaben wie Wettergarben, Colleda, Neujahrsgroschen und dergl. In den Fällen der ersten Art ist es klar, daß mit der erwähnten Behauptung noch gar nichts erwiesen ist; denn um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben, so muß ja nicht jede Abgabe bloß deßhalb, weil sie die Bezeichnung Zehent führte, auch kirchlichen Ursprunges, etwa von dem Pfarrer dem Schullehrerfür den Organisten- oder einen anderen kirchlichen Dienst abgetreten sein. Es müßte daher, wenn eine solche Abgabe Seitens der Kirche reclamirt werden will, in jedem speciellen Falle erst der Beweis erbracht werden, daß diese Abgabe wirklich kirchlicher Natur ist, daß sie dem Schullehrer für kirchliche Dienstleistungen entrichtet wurde. Ebenso ist in den Fällen der zweiten Art durch den bloßen Hinweis auf die ursprüngliche kirchliche oder halbkirchliche Natur der Leistung noch kein Beweis hergestellt, welcher für die Zuweisung dieser Leistung an die Kirche sprechen würde. Denn bei den meisten dieser Abgaben wurde in späterer Zeit der ursprüngliche Titel des Bezuges geändert; — der Name blieb, aber er wurde für die rechtliche Natur des Bezuges bedeutungslos; wir werden dies weiter unten ausführlicher besprechen.

Auch auf Seite der Schule wird hie und da ein Argument angeführt, welchem unserer Ansicht nach keine Beweiskraft zugesprochen werden kann. Dies scheint uns z. B. der Fall zu sein, wenn die Renten einer Grundentlastungs-Obligation lediglich deßhalb für die Schule in Anspruch genommen, beziehungsweise festgehalten werden wollen, weil die fragliche Obligation auf den Namen der Schule vinculirt sei und die Schule sich daher im Besitze befinde. Wir halten dafür, daß dies lediglich ein Trugschluß sei; der Fehler liegt hiebei darin, daß zwei Begriffe als gleichbedeutend angenommen werden, welche keineswegs gleichbedeutend sind: die Schule von vordem und die Schule von heute. Was bedeutet der Begriff der Schule im Sinne der damaligen Zeit, also unter der Wirksamkeit der politischen Schulverfassung? Es ist vor Allem klar, daß, insoweit es sich um die vermögensrechtliche Seite dieses Begriffes handelt — und nur von dieser sprechen wir hier —, dieser Begriff lediglich eine Fiction, eine juristische Construction ist, denn die Bezüge, rücksichtlich deren die Schule als bezugsberechtigte Person genannt wurde, wurden ja in der That nur von dem Schullehrer genossen; wenn also eine derartige Obligation auf den Namen der Schule vinculirt wurde, so wurde lediglich die Sache an Stelle der Person gesetzt. Warum dies geschah, ist leicht erklärlich: es sollte damit gewissermaßen angedeutet werden, daß nicht in der Person des Lehrers etwa das Moment der Bezugsberechtigung liege, sondern daß die Verpflichtung zur Beitragsleistung, aus welcher die Obligation entstanden, lediglich auf dem Titel eines öffentlichen Interesses basire, daß das Bezugsrecht lediglich diesem öffentlichen Interesse selbst, welches in dem Institute der Schule gewissermaßen verkörpert erschien, gebühre; deßhalb schuf man die juristische Person der Schule und diese stellte man als das eigentliche Rechtssubject hin. Wie aber bereits erwähnt, ist der Begriff der Schule in dem angegebenen vermögensrechtlichen Sinne gleichbedeutend mit dem Begriffe des Schullehrers von damals; dieser war es ja, der aus den Einkünften der bezugsberechtigten Schule seinen Unterhalt bestritt; er genoß diese Einkünfte factisch. Es war daher auch gleichgiltig, ob man sagte: die Schule habe das Bezugsrecht oder der Lehrer habe dasselbe. Was ist nun aus den beiden Begriffen Schule und Lehrer heutzutage geworden? Der erstere ist derselbe geblieben; nicht aber auch der zweite. Soweit es sich um die Functionen des Lehrers als solchem handelt, ist allerdings der Lehrer von heute dasselbe, was der Lehrer von vordem gewesen; aber der Lehrer von vordem war nicht bloß Lehrer, er war auch Organist, regens chori und Meßner. Die politische Schulverfassung vereinigte diese Functionen in der Person des Lehrers, um demselben hiedurch Zuflüsse zu sichern, welche er als Lehrer allein nicht genossen haben würde. Der Lehrer war also zugleich auch ein Diener der Kirche und genoß gewisse Bezüge nur als solcher.

Dieses Verhältniß nun hat sich wesentlich verändert; der Lehrer von heute kann noch Chorregent oder Organist sein, aber er muß es nicht sein — Meßner darf er nicht mehr sein, da ihm das Gesetz die Versehung dieser Functionen verbietet; der Begriff des Lehrers von heute ist also ein wesentlich engerer, als der des Lehrers von vordem und deßhalb geht es nicht an, den Begriff der bezugsberechtigten Schule von damals, beziehungsweise des Lehrers im Sinne der politischen Schulverfassung mit dem Begriffe der Schule von heute oder des Lehrers im Sinne der neuen Schulgesetze zu identificiren. Man kann also bei dem Fall mit der auf die Schule vinculirten Obligation nach der heutigen Bedeutung der Worte nicht sagen: die Schule besaß bisher das Bezugsrecht, sondern es kann nur gesagt werden: die Person, welche bisher Schullehrer, Meßner und Organist war, besaß dieses Recht bisher. Dies und nicht mehr geht aus dem Vinculum auf den Namen der Schule hervor; keineswegs aber ist hiedurch irgendwie erwiesen, daß der fragliche Bezug auch im heutigen Sinne zum Schuleinkommen gehöre, weil durch nichts erwiesen ist, daß derselbe ehedem dem Lehrer als solchem und daß er ihm nicht etwa als Meßner oder Organist gebührte. Die Frage also, welche der Entscheidung zu Grunde zu legen ist: ob der strittige Bezug nämlich zum Schuleinkommen des Lehrers von früher gehörte, oder ob er demselben als Entlohnung für von ihm verrichtete kirchliche Functionen zufloß, erscheint durch die obenerwähnte Argumentation keineswegs gelöst, sondern nur umgangen und es ist klar, daß eine Argumentation, welche die entscheidende Frage a priori bei Seite schafft, nicht als beweiswirkend betrachtet werden kann. Ganz dasselbe scheint uns der Fall zu sein, wenn z B. aus dem bloßen Umstande, daß der strittige Bezug in den Schulfassionen aufgeführt erscheint, ohne daß aus denselben auch ersichtlich wäre,

daß er zu dem Einkommen des Lehrers als solchem gehörte, auf den Besitz der Schule — im heutigen Sinne des Wortes — geschlossen werden will.

Indessen stehen wir doch nicht an, die Ansicht auszusprechen, daß selbst in Fällen, wo z. B. gar kein anderer Anhaltspunkt für die Entscheidung gegeben wäre, als die Vinculirung der Obligation auf die Schule, oder wo z. B. aus den Schulfassionen nicht ersichtlich wäre, ob der streitige Bezug zu den Schul- oder Meßnereinnahmen gehörte, die Entscheidung im Allgemeinen insolange zu Gunsten der Schule gefällt werden müsse, als der gegentheilige Anspruch nicht bewiesen wird; — und dies zwar aus einem doppelten Grunde: Zunächst nämlich kann nicht geläugnet werden, daß die lehrämtlichen Functionen des Schulmeisters von ehedem die beiden anderen an Wichtigkeit weit überragten; die beiden anderen Functionen — Meßner und Organist — waren lediglich Nebenbeschäftigungen; man vereinigte sie mit dem Schuldienste, um dem Lehrer ein größeres Einkommen zu verschaffen; der letztere versah diese Functionen gewissermaßen nur, damit er die für den Lehrer nöthige Dotation habe. In diesem Sinne gehörten eigentlich jene Nebenbezüge für kirchliche Dienstleistungen von jeher zum Lehrereinkommen, und wenn dem Lehrer schon damals die Versehung des Meßnerdienstes untersagt worden wäre — wie dies jetzt geschah —, so hätten ihm ohne Zweifel jene Bezüge trotzdem weiter verabreicht werden müssen, aus demselben Grunde, aus welchem z. B., wie wir unten ausführlicher erörtern werden, die Abgabe der Wetterläutgebühren trotz des Verbotes des Gewitterläutens aufrecht erhalten wurde — „weil die Gemeinden für die Erhaltung ihrer Schulleute zu sorgen haben." Diesemnach streitet im Zweifel die Präsumtion für den Anspruch der Schule und muß also der letztere solange als aufrecht bestehend betrachtet werden, als das Gegentheil nicht bewiesen wurde.

Was nun die Form der Entscheidung in derlei Fällen betrifft, so muß sich gegenwärtig gehalten werden, daß dieselbe ein richterliches Erkenntniß ist, wodurch über den behaupteten Rechtsanspruch einer Partei abgesprochen wird; es wird daher eine derartige Entscheidung auch stets in der Form eines richterlichen Erkenntnisses zu fällen sein. Das Erkenntniß wird demnach zu enthalten haben: die genaue Bezeichnung des Streitobjectes, die Bezeichnung der streitenden Parteien, sodann das Judicat selbst und endlich die Entscheidungsgründe. Die letzteren müssen den Parteien stets hinausgegeben werden, denn hiedurch gerade wird am besten constatirt, daß die Behörde in derlei Fällen nicht etwa willkürliche, oder lediglich durch die Rücksichtnahme auf das Interesse der Verwaltung dictirte Verfügungen treffe, sondern daß dieselbe vielmehr als Richter nach Recht und Gesetz entscheide.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, welche behördlichen Erlässe sich zur Publication für das Landesgesetz- und Verordnungsblatt eignen.

Der böhmische Landesausschuß hat an die Statthalterei die Anfrage gestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Publicirung solcher Erlässe desselben an die autonomen Organe, welche eine bestimmte Richtschnur für die Behandlung einzelner Angelegenheiten enthalten oder womit denselben in Verwaltungsangelegenheiten gleichlautende Aufträge ertheilt werden, durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Böhmen sich als ausführbar darstellen würde. Hiebei hob jedoch der böhmische Landesausschuß als Bedenken dagegen selbst hervor, daß durch das Landesgesetzblatt bis nun nur Verordnungen publicirt wurden, welche solchen Inhaltes waren, daß deren allgemeine also nicht für bestimmte Organe und Personen berechnete Kenntniß geboten erschien.

Die Statthalterei theilte dieses Bedenken des Landesausschusses und vertrat die Ansicht, daß Erlässe der Landesbehörden an ihre unterstellten Organe zur Regelung der Behandlung einzelner Angelegenheiten und Verordnungen an autonome Organe über Verwaltungsangelegenheiten, die eben nur den internen Verkehr betreffen, zur Verlautbarung durch das Landesgesetzblatt nicht geeignet sind.

Wegen der principiellen Eigenschaft der Frage erbat sich die Statthalterei mit Bericht vom 8. März 1875 die Entscheidung des Ministeriums des Innern, welches unterm 25. April 1875, Zahl 3969 der Statthalterei eröffnete, „daß die Erlässe des Landesausschusses, deren Inhalt nicht allgemein, sondern nur bestimmten Organen zur Kenntniß gebracht werden soll und die nur den internen Verkehr des Landesausschusses mit den autonomen Organen betreffen, zur Verlautbarung durch das zur verbindenden Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen der Landesbehörden bestimmte Gesetzblatt für Böhmen (§ 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1867, Nr. 13 L. G. Bl.) nicht geeignet erscheinen".

Bemerkung des Einsenders:

Ueber die Frage, welche Publicationen in das Landesgesetzblatt, beziehungsweise in das frühere Landesgesetz- und Regierungsblatt aufzunehmen sind, enthielt zunächst das kais. Patent vom 4. März 1849, Nr. 153 R. G. Bl. im § 5 die Bestimmung, daß das Landesgesetz- und Regierungsblatt, abgesehen von den im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen zu enthalten habe „alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten". Gemäß § 9 des kais. Patentes vom 27. December 1852, Nr. 260 R. G. Bl. waren in den zweiten Theil des Landes-Reg.-Bl. aufzunehmen, die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen Belehrungen in öffentlichen Angelegenheiten, soweit sie zur Verlautbarung geeignet waren, dann aber auch jene Erlässe der Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, welche von diesen zur Einschaltung in die Landes-Regierungsblätter besonders bezeichnet wurden. Mit dem kais. Patente vom 1. Jänner 1860, Nr. 3 Reichsgesetzblatt wurde verordnet: daß die bisherigen Landes-Regierungsblätter aufzuhören haben (§ 1) und daß die zur Verlautbarung bestimmten Verordnungen der Landesbehörden auf Veranlassung der politischen Landesstelle in den Landessprachen in Druck zu legen und nach Bedarf an die Behörden und Gemeinden zu vertheilen sind (§ 4). Mit der kais. Verordnung vom 17. Februar 1863, Nr. 19 R. G. Bl. wurde bestimmt, daß rücksichtlich der Kundmachung der Landesgesetze einstweilen die ebenbezogenen Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden in Anwendung zu kommen haben. In Böhmen ist hierauf das Landesgesetz vom 15. Februar 1867, Nr. 13 L. G. Bl., betreffend die Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen der Landesbehörden erflossen, aus dessen Wortlaut zu folgern ist, daß das gegenwärtig für Böhmen bestehende Gesetzblatt „zur verbindenden Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen der Landesbehörden" bestimmt ist. Zu erwähnen ist noch die Bestimmung des § 43 der Landesordnung für Böhmen vom 26. Februar 1861, Nr. 20 R. G. Bl., wornach der Landesaasschuß „nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen darf". **Km.**

Die in einem Jagdpachtvertrage mit der Gemeinde vereinbarte Bestimmung, daß ein durch eine bestimmte Wildgattung (Kaninchen) verursachter Wildschaden nicht zu vergüten komme, kann den Wildschadens-Ersatzansprüchen der beschädigten Grundbesitzer nicht präjudiciren.

Anton K. ist seit zwei Jahrzehnten Pächter der Gemeindejagd W. Diese Jagd umfaßt ein Waldgebirge und Weingärten. Mehrere Weingartenbesitzer der gedachten Gemeinde erhoben im Jahre 1874 gegen Anton K. bei der politischen Behörde eine Klage auf Wildschadenersatz. Anton K. entgegnete, daß der Jagdpachtvertrag die Bestimmung enthalte: „ein etwa durch Kaninchen, welche nicht nur nicht gehegt werden, sondern deren beliebige Vertilgung Jedermann freisteht, entstandener Schaden kommt nicht zu vergüten", und daß im concreten Falle der Schaden einzig und allein von Kaninchen herrühre. Anton K. fügte bei, daß allerdings die Kaninchen in den hier in Frage kommenden Weingärten und selbst in seinen, des Geklagten, Wäldern sehr schädlich auftreten, daß aber daran die Weingartenbesitzer, welche in ihren Häusern Kaninchen züchten und diese sich verlaufen und wild werden lassen, die eigentliche Schuld trügen. Sein Forstpersonale, schließt Anton K., sei angewiesen worden, die Kaninchen schonungslos zu vertilgen.

Die politische Bezirksbehörde ordnete unter Zuziehung von

Sachverständigen und in Gegenwart der Interessirten eine Erhebung an Ort und Stelle an. Bei dieser Commission erklärte einer der Sachverständigen ganz bestimmt, daß der vorhandene Schaden fast überall von Kaninchen geschehen sei, was insbesondere aus der Losung und den Lagergruben, welche reichlich aufgefunden wurden, zu erkennen sei, und zwar um so sicherer, als von Feldhasen, die übrigens auch vor Kaninchen zurückweichen, sich keine Spur zeige. Beide Sachverständige waren darüber einig, daß ein Theil des sichtbaren Schadens vom Frost, sowie vom Hochwild herrühre. Die Sachverständigen bewertheten den Schaden mit Berücksichtigung der ungünstigen Ernteaussichten und des durch den Frost verursachten Schadens bei 41 Weinbergsbesitzern zusammen mit 39 Eimern Wein nach dessen zehnjährigem Durchschnittspreise, welchen die Gemeinde W. mit 6⁴/₁₀ fl. pr. Eimer bezifferte. Anton K. erachtete sich zur Zahlung dieses Schadens nicht für verpflichtet und berief sich auf seinen Jagdpachtvertrag. Der anwesende Gemeindevorsteher von W. trug vor, daß dieser Vertrag allerdings diese Ausnahmsbestimmung hinsichtlich der Kaninchen enthalte, daß aber dagegen auch die Nichthegung der Kaninchen und das freie Vertilgungsrecht für Jedermann stipulirt worden sei. Jedoch habe Anton K. verboten, Kaninchen zu schießen und dieselben mittelst „Maxen" und Schlingen zu fangen. Somit wären den Grundbesitzern nur die nicht ausgiebigen Mittel des Vergiftens und Ausgrabens übrig geblieben.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte den Anton K. schuldig, den (namentlich aufgezählten) 41 Beschädigten den angesprochenen Ersatz mit im Ganzen 39 Eimern Wein in natura oder in Geld mit 249 fl. zu leisten und die Commissionskosten zu zahlen, und zwar aus folgenden Gründen: „Es sei constatirt, daß der Schaden von Kaninchen herrühre, diese seien aber mit Ministerialerlaß vom 2. September 1862, Z. 18.035, als Wild erklärt worden;*) die Gutsinhabung habe die contractliche Bestimmung, daß jedermann die Vertilgung der Kaninchen freistehen solle, nicht eingehalten, indem den Weinbergsbesitzern nicht gestattet worden, jene zu schießen oder zu fangen, auch von Anton K. für die Vertilgung nicht gehörig Sorge getragen sei; endlich sei im vorigen Jahre ebenfalls der durch Kaninchen angerichtete Schaden ersetzt und dieses Mal komme ein Theil des Schadens auf Hochwild."

Gegen dieses Erkenntniß recurrirte Anton K. und substanzirte seinen Recurs, wie nachsteht: Der unangefochtene, auch von der politischen Behörde genehmigte Jagdpachtvertrag spreche ihn von dem ihm angesonnenen Schadenersatze los. Und wenn er auch das Schießen der Kaninchen und das Schlingenlegen verboten habe, so blieben doch genug andere Vertilgungsmittel, z. B. Ausräuchern, Ausgraben, Legen von Fangeisen u. s. w. übrig. Das Schießen sei wegen des Anlasses zu Wilddiebereien untersagt. Das Schlingenlegen sei von Seite der Weinbergsbesitzer am Saume des Waldes bewerkstelligt, wo denn auch Rehe und und Feldhasen gefangen wurden. Deßhalb sei auch das inhibirt worden. Es werde hervorgehoben, daß sein, des Recurrenten, Forstpersonale täglich mehrere Stunden mit Kaninchenverfolgung zugebracht habe. Wenn endlich im vorigen Jahre von ihm, dem Recurrenten Wildschaden vergütet worden, so sei dies „Schaden durch Hochwild" gewesen, ein Schaden, den er allerdings zu vergüten verpflichtet sei, aber auch schon in diesem Jahre, gleich wie im vorigen, effectiv vergütet habe. Dem allen nach müsse das Erkenntniß der ersten Instanz behoben werden.

Die Statthalterei als zweite Instanz bestätigte zwar das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde, jedoch aus einem anderen Motiv: „weil nämlich die im Jagdpachtvertrage des Recurrenten mit der Gemeinde W. enthaltene Beschränkung, betreffend die Nichtvergütung des durch Kaninchenwild verursachten Schadens den im Gesetze begründeten Ansprüchen eines Beschädigten nicht präjudiciren könne."

Nunmehr ergriff Anton K. den Ministerialrecurs und suchte zu deduciren, daß den, einen Jagdpachtvertrag schließenden Parteien freistehen müsse, auch onerose Bestimmungen, wie z. B. die wegen Nichtvergütung eines Schadens, welcher durch eine oder die andere Wildart geschehe, zu vereinbaren.

Indessen das k. k. Ministerium des Innern gab unterm 15. Mai 1875, Z. 4662, dem Recurse aus dem von der Statthalterei ausgesprochenen Grunde keine Folge. E—e.

*) Das Gesetz über die Schonzeit des Wildes in Niederösterreich — denn in diesem Kronlande spielt obiger Fall — gibt dem Kaninchen keine Schonperiode.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 24. Mai 1875, Z. 6719 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften, betreffend die Mittheilung der Auskunftstabellen über die Abgeurtheilten an die politischen Behörden.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88 haben die politischen Behörden in Betreff der aus der Haft tretenden Sträflinge die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen und die Abschiebung oder Abschaffung jener Sträflinge zu veranlassen, welche die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Wenn nun die politische Behörde erst mit dem Ende der Strafzeit in die Lage gesetzt wird, die Erhebungen über die Verhältnisse und namentlich über die Heimatszuständigkeit der Abgeurtheilten beginnen zu können, so hat dies für die letzteren in vielen Fällen eine Verlängerung ihrer Verwahrung über die Strafzeit hinaus zur Folge.

Um dieses mit dem Schuldspruche nicht nothwendig verbundene Uebel von den Abgeurtheilten fern zu halten und um der aus der Art der weiteren Anhaltung entstehenden Gefahr, daß die bei den Einzelnen allenfalls eingetretene bessernde Wirkung der Strafe wieder aufgehoben werde, zu begegnen, ist es nöthig, daß der politischen Behörde die Möglichkeit der Vornahme der für ihren Ausspruch erforderlichen Erhebungen rechtzeitig geboten werde, so daß der Ausspruch mit dem Ende der Strafe zusammentreffen kann.

Das Justizministerium findet sich daher im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern bestimmt zu verfügen, daß die nach den bestehenden Vorschriften zu verfassenden Auskunftstabellen über die Abgeurtheilten von Seite der Gerichtshöfe rücksichtlich der Sträflinge, welche die Strafe bei Gericht verbüßen, gleich bei dem Antritt der Strafe und von Seite der Strafanstalten rücksichtlich der an dieselben eingelieferten Sträflinge mindestens sechs Monate vor dem Ende der Strafzeit den in der Verordnung vom 8. März 1853, R. G. Bl. Nr. 44 bezeichneten politischen Behörden mit Beilegung der etwa vorhandenen, auf die Zuständigkeit des Sträflings Bezug habenden Documente vorläufig zur Einsicht gegen sofortige Rückstellung mitgetheilt werden.

Die definitive Uebergabe der mit der Bemerkung über das Verhalten des Sträflings während der Strafzeit versehenen Auskunftstabellen hat wie bisher bei der Ablieferung der Sträflinge an die politische Behörde zu erfolgen.

Hinsichtlich der bloß wegen Uebertretungen Verurtheilten bleiben die bestehenden Vorschriften unberührt.

Das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium (die k. k. Oberstaatsanwaltschaft) wird ersucht, die entsprechenden Weisungen den unterstehenden Gerichten (Strafanstalten) zu ertheilen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Geologen der geologischen Reichsanstalt Carl Maria Paul den Titel eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberförster Johann Ritter v. Schindler in Hall den Titel eines Viceforstmeisters verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Joseph Schubert zum Rechnungsrathe bei der Finanz-Landes-Direction in Brünn ernannt.

Erledigungen.

Zwei Forstassistenten- bei der Forst- und Domänendirection in Wien mit der eilften Rangsclasse, eventuell zwei Elevenstellen mit 400 bis 600 fl. Adjutum, bis 10. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 141.)

Zollverwaltersstelle in Passau mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Zollbedienstung mit der zehnten und eilften Rangsclasse in Oberösterreich, bis 15. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 141.)

Forstingenieurs-Adjunctenstelle in Gmunden mit der zehnten Rangsclasse, bis 18. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 143.)

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse, bis 30. Juni 1875. (Amtsbl. Nr. 143.)

Controlorsstelle bei dem Oekonomate der nied.-österr. Finanzlandesdirection mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 143.)

Forsttechnische Dienststellen in der Bukowina und zwar: Forstcommissärsstelle mit der neunten Rangsclasse, Forstadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse, Zwei Forstwartstellen mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Activitätszulage, bis 5. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 145.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.